

Statuten des Vereins voCHabular

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen voCHabular besteht ein nichtgewinnorientierter, politisch unabhängiger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Förderung der sprachlichen Kompetenzen der deutschen und schweizerdeutschen Sprache mittels Entwicklung von Lernmitteln (wie Buch, App), welche sprachliche Integration sowie Orientierung im schweizerischen Alltag ermöglichen sollen. Hauptzielgruppe sind Neuangekommene in der Schweiz, insbesondere geflüchtete Menschen. Die Lernmittel sollen allen Interessierten zur Verfügung stehen.

Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

Art. 4

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, welche auch in Form ehrenamtlicher Arbeit geleistet werden können, weiteren Zuwendungen wie Spenden, Sponsoringbeiträgen, Stiftungsbeiträge etc., dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszweckes haben.

Art. 6

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern;
- Kollektivmitgliedern;
- Gönnermitgliedern.

Art. 7

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und führt eine Mitgliederliste.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt, welcher jederzeit möglich ist. Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Vorstand zwei Monate vor ihrem Austritt zu informieren.

b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht erbracht, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 9

¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

² Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen (ordentliche Generalversammlung).

³ Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

⁴ Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können, falls nötig, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

⁵ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

⁶ Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Kollektivmitglieder sind den Einzelmitgliedern unabhängig von ihrer Grösse gleichgestellt. Gönnermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Stellvertretung bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein Vorstandsmitglied ist möglich. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Art. 10

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Genehmigung der Jahresberichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags (auch in Form von ehrenamtlicher Arbeit möglich).

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin resp. der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 13

Der Verein wird durch die Unterschrift von einem Vorstandsmitglied verpflichtet.

Art. 14

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 15

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Auflösung

Art. 16

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 21. Januar 2018 in Zürich geändert und angenommen.

Im Namen des Vereins:

Co-Projektleiterinnen



Lisa Marti



Anna Schmid